

Das Präsidium des Landgerichts Lüneburg fasst zur ergänzenden Regelung des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen und Winsen (Luhe) im Jahre 2020 folgenden

### **Beschluss:**

Aus Anlass der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus und der zu befürchtenden Verhinderung von Richterinnen und Richtern wegen Erkrankung oder Quarantäneanordnungen zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Virus wird für den Bezirk des Landgerichts Lüneburg hinsichtlich des aufgrund von § 13 Nr. 4 der ZustVO-Justiz vom 18.11.2019, § 22c Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 GVG für die genannten Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk aufgestellten Bereitschaftsplans im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen und Winsen (Luhe) folgende ergänzende Vertretungsregelung getroffen:

1. Im Rahmen der bestehenden internen Vertretungsregelung der originär bestellten Bereitschaftsrichter nach dem für das Dienstjahr 2020 aufgestellten Bereitschaftsdienstplan gilt als an der Wahrnehmung einer Vertretung verhindert, wer bereits in den letzten 7 Tagen vor Eintritt des Vertretungsfalles Bereitschaftsdienst versehen hat; ist die Vertreterkette hiernach erschöpft, so beginnt diese von vorn. Die Voraussetzungen der Annahme des besonderen Vertretungsfalles nach Ziff. 2. bis 6. dieses Beschlusses bleiben hiervon unberührt.
2. Sind zeitgleich drei oder mehr der für das Jahr 2020 originär bestellten sechs Bereitschaftsdienstrichterinnen bzw. Bereitschaftsdienstrichter erkrankt oder von behördlichen Quarantäneanordnungen betroffen, wird die Vertretung von im Einzelfall aus diesen Gründen verhinderten Bereitschaftsdienstrichterinnen und Bereitschaftsdienstrichtern abweichend von den gemäß der Regelung zu Ziff. 1. dieses Beschlusses ergänzten Vorgaben des für das Jahr 2020 aufgestellten Dienstplans geregelt.

3. Die Vertretung erfolgt im Falle der Ziff. 2. durch die bzw. den dienstjüngste(n) im Dienst befindliche(n) Planrichter(in) eines Amtsgerichts des Bezirks in der Reihenfolge Amtsgericht Lüneburg, Amtsgericht Celle, Amtsgericht Winsen (Luhe), Amtsgericht Uelzen, Amtsgericht Soltau und Amtsgericht Dannenberg (Elbe). Für weitere zu vertretende Dienstphasen werden die übrigen im Dienst befindlichen Planrichterinnen und Planrichter bei den vorgenannten Gerichten in aufsteigendem Dienstalder entsprechend den vorgenannten Grundsätzen eingesetzt. Die Amtsgerichte Winsen (Luhe), Uelzen, Soltau und Dannenberg (Elbe) setzen jeden zweiten Turnus aus. Eine Richterin bzw. ein Richter wird erst dann zur erneuten Vertretung herangezogen, wenn alle im Dienst befindlichen Richterinnen und Richter des Bezirks nach den vorstehenden Grundsätzen zur Vertretung herangezogen wurden.
4. Es bleibt den Präsidien der Amtsgerichte des Bezirks unbenommen, anstelle einer/eines bei ihrem Gericht nach Ziffer 3 zur Vertretung berufenen Richterin/Richters für eine oder mehrere Dienstphasen ein(e) andere(n) Richter(in) ihres Gerichts mit deren/dessen Zustimmung benennen. Das Präsidium des Landgerichts wird sodann im Einvernehmen mit den Präsidien der übrigen Amtsgerichte eine von Ziff. 3. abweichende Regelung treffen.
5. Jeder Krankheitsfall ist unverzüglich bei dem Koordinator des Bereitschaftsdienstes (RiAG Ladage) anzuzeigen.
6. Generell als gesundheitlich verhindert gilt, wer
  - a) das 60. Lebensjahr vollendet hat.
  - b) sich in einer Wiedereingliederungsphase befindet.
  - c) dem Präsidenten anzeigt, dass er/sie zu einer Hochrisikogruppe gehört.
7. Als Vertreter des aktuellen Koordinators (RiAG Ladage) werden in dieser Reihenfolge bestimmt:
  - a. RiAG Hofyani
  - b. RiAG Dr. Hagemann
  - c. RiAG Skwirblies

d. Ri'in AG Springer

e. Ri'inAG Dr. Brah

i.V. Mumm

Kompisch

Heintzmann

Lange

Schunder

Dr. Petershagen

Wolfer

Subatzus

Strunk

Herr Heintzmann ist durch Abwesenheit  
an der Unterzeichnung gehindert.

Mumm